

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 8 K-ONTG Abgabenschuldner

K-ONTG - Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2019

Die Pflicht zur Entrichtung der Nächtigungstaxe richtet sich nach § 3.

In Kraft seit 01.03.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)